

Allgemeine Geschäftsbedingungen Restwertvertrag (Gewerblich) der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH

Stand 01.01.2012

I. Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Leasingnehmer (im Folgenden LN genannt) bietet dem Leasinggeber (im Folgenden LG genannt) den Abschluss eines Leasingvertrages an. An diesen Antrag ist er vier Wochen, bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen, gebunden. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Frist 10 Tage.

Der Leasingvertrag kommt zu Stande, wenn der LG den Antrag schriftlich annimmt, einen Liefervertrag über das Leasingfahrzeug abschließt, in einen solchen Vertrag eintritt oder der LN das Fahrzeug übernimmt. Dies gilt nicht, wenn dem LN als Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht und er dieses ausübt. Weicht die Annahmeerklärung oder das übernommene Fahrzeug hinsichtlich einzelner Ausstattungsmerkmale geringfügig und in für den LN zumutbarer Weise vom Leasingantrag ab und widerspricht der LN nicht innerhalb von einer Woche in Textform, gelten die Abweichungen als angenommen.

1.2 Sonder- oder Änderungswünsche des LN werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch den LG Vertragsbestandteil.

1.3 Die Antragsannahme und sonstige Erklärungen des LG bedürfen keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Vertragsaufhebung.

2. Leasinggegenstand

2.1 Die Beschaffung des Fahrzeugs obliegt dem LG, soweit etwas anderes nicht vereinbart ist.

2.2 Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beschreibungen des Herstellers/Lieferanten. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen der Ausstattung seitens des Herstellers/Lieferanten während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich und für den LN zumutbar sind.

2.3 Angaben über Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. sind als Näherungswerte zu betrachten und gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit des Leasinggegenstandes.

2.4 Im Falle des Um- oder Austauschs oder bei sonstiger späterer Auswechslung, etwa in Folge der Durchsetzung von Nacherfüllungsansprüchen, tritt das neue Fahrzeug an die Stelle des ursprünglichen Leasingobjekts.

3. Beginn und Ende der Leasingzeit

3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den LN. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Holt der LN das Fahrzeug trotz Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges seitens des LG oder des Lieferanten nicht ab, beginnt die Leasingzeit sieben Tage nach Zugang der Anzeige.

3.2 Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffer I. 9.6 (Sitzverlagerung ins Ausland), Ziffer I. 10.11 (Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges), sowie nach Ziffer I. 12.3. 3 (Sonderkündigungsrecht des LG bei Zahlungsverzug).

4. Leasingentgelte und sonstige Kosten

4.1 Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges sind die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung sowie ggf. die Mehrkilometerberechnung und eine Abschlusszahlung bei Änderung der tatsächlichen Nutzungsdauer oder im Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung. Der LG hat in jedem Falle Anspruch auf Vollamortisation (vgl. Ziffer I. 13.4).

4.2 Die Leasingrate ist für die Laufzeit des Leasingvertrages fest vereinbart.

4.2.1 Wird nach Vertragsabschluss der Lieferumfang geändert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderung entsprechende Anpassung der Leasingrate und gegebenenfalls der Sonderzahlung zu verlangen.

4.2.2 Die Parteien sind berechtigt, bei einer Veränderung von Steuern (z.B. Umsatzsteuer) oder Gebühren während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Leasingraten vorzunehmen.

4.2.3 Bis zum Beginn der Vertragslaufzeit behält sich der LG eine Anpassung der Leasingraten vor, sofern sich bis zu diesem Zeitpunkt der Kaufpreis des Fahrzeuges erhöht oder ermäßigt. Der LG ist berechtigt, die Leasingraten auch dann anzupassen, wenn sich bis zum Beginn der Vertragslaufzeit die Zinsen auf dem Refinanzierungsmarkt ändern.

4.2.4 Ist der LN Verbraucher, kann in den zuvor genannten Fällen LG und LN eine Anpassung der Leasingraten und der anderen Leasingentgelte nur dann verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Leasingobjektes oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrages verändert, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme des Fahrzeuges mehr als 4 Monate liegen. Ergibt sich durch die erfolgte Anpassung eine Erhöhung um mehr als 5 %, kann der LN durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurücktreten.

4.3 Nebenleistungen sind gesondert zu bezahlen. Das gleiche gilt für Auslagen und Aufwendungen des LG im Rahmen der Vertragsverwaltung. Alle sonstigen Kosten (wie z.B. Überführung, Zulassung und Full-Service Raten), insbesondere auch die Kosten für Zahlungsauthentifizierungsinstrumente sind vom LN zu tragen.

4.4 Wird auf Veranlassung des LN ein weiterer Briefeintrag vorgenommen, verpflichtet sich der LN dem LG eine pauschale Wertminderung in Höhe von EUR 290,00 zu bezahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass der Schaden wesentlich geringer ist oder, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist.

4.5 Die Endabrechnung des Vertrages erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer I. 14. Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN nach diesem Vertrag (z. B. im Falle der Kündigung) bleiben unberührt, vgl. Ziffer I. 13.

5. Zahlungsfälligkeit und Zahlungsmodalitäten

5.1 Eine im Leasingvertrag vereinbarte Sonderzahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vom LG unterschriebenen Vertragsformulars zu entrichten. Vor Zahlungseingang ist der LG zur Übergabe des Leasingobjekts nicht verpflichtet.

5.2 Die erste Leasingrate ist zu Vertragsbeginn (Ziffer I. 3.1) fällig. Der LN zahlt ab Vertragsbeginn bis zum Ende des ersten Kalendermonats für die erste Leasingrate

anteilig für jeden Tag 1/30 der monatlichen Leasingraten. Die weiteren Leasingraten sind stets monatlich, jeweils zum Ersten eines Kalendermonats im Voraus fällig und zu zahlen. Die letzte Rate wird voll fällig. Endet die Leasingzeit nicht zum Ende eines Kalendermonats, hat der LG für jeden Tag 1/30 der letzten Leasingrate rückzuerstatten, an dem der Leasingvertrag in diesem Monat nicht mehr bestand. Die Leasingraten sind bis zur Beendigung des Vertrages auch für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei Abhandenkommen des Fahrzeuges zu zahlen.

5.3 Der LN erteilt dem LG Einzugsermächtigung. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für den LG kostenfrei zu erfolgen.

5.4 Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

5.5 Der LN kann vom LG einen Tilgungsplan (Zahlungsplan) verlangen. Dieser zeigt dem LN seine Belastung über den Vertragszeitraum an. In dem Zahlungsplan werden die tatsächlich zu zahlenden Leasingraten, die noch offenen Leasingraten sowie ggf. zu erbringende Abschlusszahlungen aufgeführt.

5.6 Eine vom LN geleistete Kautions wird vom LG nicht verzinst.

6. Lieferung und Lieferverzug

6.1 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.

6.2 Der LG kommt vor Ablauf von sechs Wochen nach Verstreichen eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist nicht in Verzug.

6.3 Die Schadensersatzhaftung des LG wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges ist ausgeschlossen; der Ausschluss findet keine Anwendung für Schadensersatzansprüche gleicher Art, wenn der Verkäufer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben sowie für Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden. Vorbehalten bleibt dem LN zustehende Anspruch auf Nutzungsüberlassung sowie auf Rücktritt oder Kündigung.

7. Übernahme, Übernahmeverzug und Gefahrtragung

7.1 Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige gegen Unterzeichnung eines Fahrzeugübergabeprotokolls am vereinbarten Übernahmeort abzuholen. Die Übernahme ist eine Hauptleistungspflicht des LN.

Der LN hat dem LG den aus der Unterzeichnung eines unrichtigen Protokolls entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.2 Der LN trägt Kosten und Gefahr der Lieferung des Fahrzeuges. Erfolgt die Übernahme des Fahrzeuges auf Veranlassung des LN an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Ort, so trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Fahrzeuges auch während der Überführung.

7.3 Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht, kann der LG nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Der Schadensersatz wird pauschal mit 15% des Fahrzeugpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) angesetzt. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Mehrwertsteuer gemäß Leasingantrag maßgebend. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen wesentlich geringeren Schaden nachweist oder nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist. Der LN hat den LG auch von solchen Schäden freizustellen, die aus der Nichterfüllung des zwischen dem LG und dem Lieferanten/Hersteller geschlossenen Kaufvertrages infolge der Nichtabnahme entstehen.

Für die Verwahrung des Fahrzeuges kann der LG ohne Nachweis den ortsüblichen Satz von EUR 15,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Tag geltend machen; höhere Kosten gegen entsprechenden Nachweis.

7.4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs des Fahrzeuges trägt ab Abnahme der LN; dies gilt auch, wenn das Fahrzeug dem LN gestohlen wird oder abhanden kommt, es sei denn, dies ist vom LG zu vertreten.

8. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

8.1 Eigentümer des Fahrzeuges ist der LG. Der LG ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zu Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.

8.2 Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug hat der LN den LG sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und ihm alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzuge hat der LN umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des LG zu wahren und zu schützen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und diesem nicht von anderer Seite ersetzt worden sind.

8.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebslaubnis. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Verbleibende Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dies zuvor zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde und eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist. Veränderungen an der Fahrzeugelekt-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Restwertvertrag (Gewerblich) der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH

Stand 01.01.2012

ronik und – mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt.

9. Halterpflichten

9.1 Das Fahrzeug wird auf den LN zugelassen, soweit nicht anders vereinbart. Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Die Zulassungsbescheinigung Teil II/COC-Dokument wird vom LG oder einem von diesem Beauftragten Dritten verwahrt. Erhält der LN die Zulassungsbescheinigung Teil II/COC-Dokument von Dritten, ist er zur unverzüglichen Rückgabe an den LG verpflichtet. Benötigt der LN, etwa zu Erlangung behördlicher Genehmigungen, die Zulassungsbescheinigung Teil II/COC-Dokument, wird dieser der zuständigen Stelle vom LG vorgelegt. Dafür berechnet der LG EUR 30,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Auslagenersatz.

9.2 Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit dieser in Anspruch genommen und keine Full-Service-Komponente „Wartung und Reparatur“ vereinbart wird, freizustellen.

9.3 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, soweit nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung der LG zur Kostentragung verpflichtet ist. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht auf Grund besonderer Vereinbarung vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen. Für diesen Fall hat der LG einen Anspruch gegen den LN auf eine Bearbeitungspauschale von EUR 25,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.4 Das Fahrzeug ist schonend zu behandeln und stets betriebsbereit und verkehrssicher zu halten. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird, insbesondere sind vorgeschriebene Inspektionen und Wartungsarbeiten termingerecht von entsprechend autorisierten Werkstätten durchzuführen. Der LN hat die Durchführung der Wartungsarbeiten samt Einhaltung der vorgegebenen Intervalle durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft nachzuweisen.

9.5 Eine Nutzung des Fahrzeuges außerhalb Europas (einschließlich der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft gehören), ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG gestattet. Ein Einsatz des Fahrzeuges in Kriegs- oder Krisengebieten ist nicht erlaubt.

9.6 Der LN hat einen Namens- oder Wohnsitzwechsel bzw. die Änderung des Firmensitzes sowie der Rechtsform des Unternehmens dem LG unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Beabsichtigt der LN seinen Wohn- oder Firmensitz oder den regelmäßigen Standort des geleasteten Kfz ins Ausland zu verlegen, hat er dies dem LG spätestens sechs Wochen vorher anzuzeigen. Der LG ist dann zur Kündigung des Leasingvertrages mit Frist von einem Monat nach Maßgabe der Ziffer I. 13 (Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung) berechtigt. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist die Kündigung zum Zeitpunkt der Verlagerung auch ohne Einhaltung einer Frist zulässig.

9.7 Teilt der LN eine Adressänderung dem LG nicht oder nicht rechtzeitig mit, berechnet der LG dem LN für die Adressrecherche eine Pauschale in Höhe von € 25,00. Entstehen höhere Kosten, so sind diese vom LN zu tragen.

9.8 Der LN darf das Fahrzeug an Familien- oder Betriebsangehörige überlassen; er hat sich jedoch davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und für den jeweiligen Fahrer Deckung in der Fahrzeugvollversicherung besteht. Für Schäden, welche Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der LN wie für von ihm selbst verursachte.

10. Versicherungsschutz, Schadensabwicklung und Reparaturen

10.1 Für die gesamte Dauer der Fahrzeugnutzung hat der LN eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 50 Mio. und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500,00 und eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 300,00 zu unterhalten. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugversicherung abgeschlossen, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN auf dessen Kosten abzuschließen.

10.2 Schließt der LN die erforderlichen Versicherungen über den LG im Rahmen einer zwischen diesem und dem Versicherer getroffenen Pauschalierungsabrede ab (sog. Stückprämienmodell), so ist der LG berechtigt und – bei einer Beitragssenkung - verpflichtet, die hierfür berechnete Vergütung anzupassen, wenn sich wegen einer Veränderung der kalkulatorischen Grundlagen des Versicherers die von ihm an den Versicherer zu zahlende Prämienpauschale ändert. Beträgt die Anpassung für den LN mehr als 10% innerhalb eines Jahres, ist er zur Kündigung der entsprechenden Vereinbarung innerhalb eines Monats ab Mitteilung über die Prämienanpassung mit Wirkung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Prämienanpassung berechtigt.

10.3 Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der LN unwiderruflich alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger sowie gegen deren Versicherer (ausgenommen Personenschäden) an den LG ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Der LN ermächtigt den LG, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

10.4 Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich und schriftlich unter genauer Angabe und Bezeichnung des Schadenshergangs, der Schadenursache sowie des voraussichtlichen Schadensumfangs und der sonstigen zur Regulierung notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.5 Es wird vereinbart, dass der LG für den LN alle anfallenden Haftpflicht- und Kaskoschäden am Leasingobjekt bearbeitet und unfallbedingte Reparaturkosten bis zur endgültigen Abrechnung verauslagt. Der LG übernimmt die außergerichtliche und gerichtliche Schadensabwicklung verunfallter Fahrzeuge im Namen und auf Rechnung des LN. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betref-

fen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind vom Schadensmanagement ausgenommen.

Die Bearbeitung von Ansprüchen Dritter gegen den LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, dem LG oder mitversicherten Personen, ist allein Sache des Haftpflichtversicherers und daher nicht Gegenstand des Schadensmanagements. In diesen Fällen leitet der LG die Schadensmeldung des LN oder des Fahrzeug-Nutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.

10.6 Schäden am Fahrzeug sind ausschließlich im Namen des LG und auf dessen Rechnung durch eine vom LG zu bestimmende Fachwerkstatt zu beheben. Der LN hat das Fahrzeug zu der vom LG benannten Reparaturwerkstatt zu bringen, die sich in zumutbarer Nähe vom Fahrzeugstandort befindet. Der LN ist nicht berechtigt, Reparaturen eigenständig in Auftrag zu geben; dies ist nur nach Absprache mit dem LG im Einzelfall erlaubt, insbesondere wenn die Reparatur über den LG nicht möglich oder unzumutbar ist.

10.7 Der LN hat dem LG alle Schäden/Kosten zu ersetzen, für die dieser aus den abgetretenen Ansprüchen von dritter Seite keinen Ersatz erlangen kann. Der LG ist nicht verpflichtet, bei Verweigerung der Deckung/Regulierung zu klagen – eine etwaige Klage geht, sofern der LN sich hierfür entscheidet, allein auf Kosten des LN. Entscheidet sich der LN für eine Klage, berechnet der LG dem LN die noch ausstehenden Schadenskosten. Der LN kann dann die diesbezüglichen Schadenspositionen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Notwendige Aufwendungen, die nicht von einem der Beteiligten oder einem Dritten erstattet werden, hat der LN dem LG ebenfalls zu ersetzen.

10.8 Bei Schäden an der Kilometeranzeige hat der LN dem LG unverzüglich eine Mitteilung zu machen. Soweit der LN die Reparatur selbst veranlasst, hat er eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. Schäden am Fahrtenschreiber oder am EU-Kontrollgerät dürfen nur von einer gemäß § 57b Straßenverkehrs-Zulassungsordnung dazu autorisierten Stelle behoben werden.

10.9 Bei selbstverursachten Schäden hat der LN dem LG den mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbehalt sofort zu zahlen. Zum Ausgleich der schadensbedingten merkantilen Wertminderung hat er eine Pauschale von 10% der Netto-Reparaturkosten zu ersetzen, sofern der LN nicht nachweist, dass eine wesentlich geringere oder gar keine Wertminderung eingetreten ist oder der LG eine höhere Wertminderung nachweist. Das Recht des LG, bei Vertragsende Ersatz einer darüber hinaus gehenden Wertminderung zu verlangen, bleibt unberührt.

10.10 Der LN kann seine Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis nicht an Dritte abtreten.

10.11 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder des Umfangs des Schadens ein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, kann der Leasingvertrag von jeder Vertragspartei zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Einem Totalschaden wird gleichgestellt, wenn die schadensbedingten Reparaturkosten mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges betragen. Die Kündigung kann nur innerhalb von vier Wochen erfolgen, nachdem der Kündigende Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzung erlangt hat. Macht eine Vertragspartei von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, hat der LG das Leasingverhältnis nach Ziffer I. 13 (Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung) abzurechnen. In diesem Fall entfällt die Mehr-/Minderkilometerabrechnung.

10.12 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung der Forderung nachzutrichen.

11. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängel

11.1 Mit Ausnahme der mietvertraglichen Sachverschaffungspflicht sind die mietvertraglichen Gewährleistungsansprüche der §§ 536 bis 536d BGB des LN gegenüber dem LG abbedungen. Für Sach- und Rechtsmängel leistet der LG nur in der Weise Gewähr, dass er sämtliche Rechte (insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag und zur Minderung des Kaufpreises) und Ansprüche (insbesondere auf Mängelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache, Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche aus dem Kaufvertrag über das Fahrzeug) gegen den Hersteller/Lieferanten an den LN abtritt. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Ansprüche auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens sind nicht an den LN abgetreten. Für den Fall der Vertragsbeendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der oben abgetretenen Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den LG, die dieser annimmt.

11.2 Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Verkäufers oder Garantieverpflichteten direkt an den LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf die abgetretenen Ansprüche bedarf der vorherigen schriftlich erklärten Zustimmung des LG.

11.3 Der LN ist verpflichtet, den LG umfassend und unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Der LG wird den LN bei der Durchsetzung seiner Mängelbeseitigungsansprüche unterstützen.

11.4 Verlangt der LN Nacherfüllung in Form der Nachbesserung, ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Regelungen des Kaufvertrages und der Garantiebedingungen geltend zu machen.

Erreicht der LN Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs, tritt dieses an die Stelle des bisherigen Leasingobjekts. Eine etwa dem Lieferanten zu erstattende Nutzungsvergütung hat der LN dem LG zu ersetzen.

Lehnt der Lieferant die Nachlieferung ab, ist der LN berechtigt und verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen Klage zu erheben. Seine Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten wird davon nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Restwertvertrag (Gewerblich) der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH Stand 01.01.2012

11.5 Setzt der LN Minderung des Kaufpreises durch, berechnet der LG auf der Grundlage der herabgesetzten Anschaffungskosten die ausstehenden Leasingzahlungen – unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Leasingzahlungen – unter Beibehaltung der übrigen Konditionen neu, sobald der liefernde Händler den Minderungsbetrag an den LG bezahlt hat.

11.6 Wird der Kaufvertrag infolge Rücktritts rückabgewickelt, entfällt die Verpflichtung zu Zahlung von Leasingraten. Der LN erhält die geleisteten Leasingzahlungen und eine etwaige erbrachte Leasingsonderzahlung abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 1% des dem Leasingvertrag zu Grunde liegenden Bruttolistenpreises des Fahrzeuges pro angefangener 1.000 km zurück.

11.7 Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht nicht an, ist der LN ab der Ablehnung zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sofern er spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Rücktrittserklärung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tage der Klageerhebung. Der LN ist verpflichtet, den LG, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich unter Mitteilung des Aktenzeichens von der Klageerhebung zu unterrichten. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind dann unverzüglich und in einem Betrag an den LG zu entrichten. Den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugschaden hat der LN zu ersetzen. Der LG ist berechtigt, Zahlung der Raten auf ein Treuhandkonto oder anderweitige Sicherheit oder die Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen. Der LG ist bereit, das Fahrzeug an den LN wieder herauszugeben, wenn ihm wegen der rückständigen Raten Sicherheit geleistet wird.

11.8 Der LG erkennt die rechtskräftige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen dem LN und Gewährleistungspflichtigen als für sich verbindlich an.

11.9 Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit sie ihrem Sinn nach anwendbar sind.

12. Zahlungsverzug, Vertragsverletzungen, Kündigung

12.1 Werden Zahlungsaufforderungen seitens des LG erforderlich, steht dem LG für jede Zahlungsaufforderung eine Verwaltungspauschale von EUR 5,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu.

12.2 Werden die seitens des LG eingezogenen Leasingraten wegen nicht ausreichender Deckung des Kontos des LN oder aus sonstigen Gründen, die der LN zu vertreten hat, dem LG rückbelastet, so kann der LG neben den Rückbelastungsgebühren eine Verwaltungspauschale von EUR 5,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangen.

12.3 Soweit der LN mit Zahlungen, die er auf Grund des Verbraucherleasingvertrages schuldet, in Verzug kommt, hat er den Betrag nach § 288 Abs. 1 zu verzinsen. Im Einzelfall kann der LG eine höheren und der LN einen niedrigeren Schaden nachweisen.

Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder andern Forderungen des LGs eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 S. 2 BGB mit der Maßgabe, dass der LG Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 246 BGB) verlangen kann. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (www.basiszinssatz.de).

Sofern der LN Verbraucher ist, steht dem LG das Kündigungsrecht erst zu, wenn der LN

- sich mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Leasingvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % der Bruttoleasingraten in Verzug befindet und

- der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der LG wird dem LN spätestens mit Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

Zahlungen des LNs, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (§ 497 Abs. 1 BGB) und zuletzt auf die Zinsen (§ 497 Abs. 2 BGB) angerechnet. Der LG darf Teilzahlungen nicht zurückweisen.

12.4 Ein wichtiger Grund, der den LG berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn der LN eine wesentliche Vertragspflicht erheblich verletzt, etwa wenn er oder der Bürge bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind, wenn er trotz vorangegangener Abmahnung durch den LG das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es einer Person überlässt, die zur Benutzung nicht befugt ist, das Fahrzeug nicht in verkehrssicherem und vorschriftsmäßigem Zustand erhält oder die ihm obliegenden Fahrzeugversicherungen auf Anfrage nicht nachweist, sich die Vermögensverhältnisse des LN entscheidend verschlechtern und deshalb eine Gefährdung der Ansprüche des LG aus diesem Vertrag eintritt insbesondere, wenn eine Zwangsvollstreckung in seinem Vermögen stattfindet oder der LN seine Zahlungen im insolvenzrechtlichen Sinne einstellt.

12.5 Stirbt der LN, kann jeder Vertragsteil das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Vertragsmonats kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Todesfall ausgeübt wird.

13. Folgen vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1 Im Falle einer vom LN veranlassten fristlosen Kündigung durch den LG, bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrages ohne Sonderregelung sowie bei Kündigung wegen Tod des LN hat der LN bzw. haben dessen Erben dem LG Schadensersatz zu leisten, der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entsteht. Dabei hat der LG einen Anspruch auf Vollamortisation unter Berücksichtigung des durch den Verkauf an den gewerblichen Kraftfahrzeughandel zu erzielenden Fahrzeugerlöses. Erforderliche Verwertungskosten trägt der LN.

13.2. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Ziffer I. 10.11 (Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges), steht dem LG der Vollamortisationsanspruch ebenfalls zu. Von einem eventuellen Überschuss aus der Vertragsabrechnung erhält der LN 75%.

13.3 Ziffer I. 14.2 ist entsprechend anzuwenden.

13.4 Der Vollamortisationswert des Vertrages setzt sich u.a. zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsgemäßen Leasingende, einer pauschalen Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Abwicklung in Höhe von EUR 155,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie ggf. einer vom Leasinggeber zu entrichtenden Vorfälligkeitsentschädigung, anfallenden Bankgebühren und angefallenen Verzugszinsen bis zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich ersparter Finanzierungskosten. Die Abzinsung erfolgt zu dem Zinssatz, der dem Refinanzierungssatz bei Vertragsbeginn entspricht. Abgezinst werden jeweils nur die Netto-Werte (ohne Mehrwertsteuer).

Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den entweder vertraglich festgelegten oder, wenn eine vertragliche Festlegung nicht erfolgt ist, vom Leasinggeber kalkulierten, am Ende der Leasingzeit zu erwartenden Fahrzeugerlös.

14. Rückgabe des Fahrzeuges, Schlussabrechnung

14.1 Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Ausweise, Navigations-DVD) vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich dem ausliefernden Händler/Lieferanten oder nach Bestimmung des LG an diesen zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden.

14.2 Kommt der LN seiner Pflicht zur Rückgabe nicht nach, so ist der LG berechtigt das Fahrzeug zur Sicherung seines Eigentums bzw. zu Abwendung von Schäden wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten der Sicherstellung des Fahrzeuges hat der LN zu tragen.

14.3 Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem gereinigten, dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein (nach StVO). Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

14.4 Im Rücknahmeprotokoll werden die vom LN zurückgegebenen Unterlagen und Zubehörteile des Leasingfahrzeuges vermerkt. Der LN versichert mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass er alle Schäden des Fahrzeuges gemeldet hat bzw. dass das Fahrzeug unfallfrei ist und ihm keine versteckten Mängel bekannt sind.

14.5 Werden Inspektionen oder Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers im Monat der Beendigung des Leasingvertrages fällig, trägt deren Kosten der LN.

14.6 Im Monat der Vertragsbeendigung fällige gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen gemäß §§ 29; 47 StVZO (TÜV und AU) hat der LN auf eigene Kosten vor Rückgabe des Fahrzeuges vornehmen zu lassen. Wird das Kfz zurückgegeben, ohne dass diese Untersuchungen durchgeführt sind, hat der LG Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

14.7 Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate, gegebenenfalls zuzüglich des durch eine Leasingsonderzahlung oder abgezinsten Einmalzahlung (AEZ) nicht mehr gedeckten Vorauszahlungsanteils, und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet.

Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den LN nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

14.8 Der LG verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich nach Rückgabe auf Kosten des LN abzumelden.

14.9. Restwertgarantie des Leasingnehmers

14.9.1 Der LN trägt das Restwertisiko, indem er die Zahlung des Restwertes an den LG garantiert. Die Restwertzahlung ist an dem auf das Ende der Vertragslaufzeit folgenden Tag zur Zahlung fällig.

14.10 Der LN hat aufgrund dieses Vertrages keinen Anspruch auf Erwerb des Fahrzeuges.

15. Datenschutzklausel

15.1 Der LN ist berechtigt, Daten (wie personenbezogene Daten) über die Beantragung (z.B. LN, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeit des Leasingvertrages, Beginn und Höhe der Leasingzahlungen) und die Durchführung des Leasingvertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) gem. § 28 BDSG intern zu speichern, für die Bearbeitung des Leasingantrags/-vertrages zu nutzen und zum Zweck der Refinanzierung des Leasingvertrages an ein Refinanzierungsinstitut und/oder Datenpool zur Verbesserung der Branchensicherheit zu übermitteln.

15.2 Der LN/Bürge willigt ein, dass der LG der für ihren Wohnsitz zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung) Daten über die Beantragung, die Aufnahme (LN, Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn, Bürgen) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieses Leasingvertrages übermittelt. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Der LN/Bürge kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden Daten erhalten. Weitere Informationen über das Schufa-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der Schufa zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der Schufa lautet: Schufa Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum

16. Allgemeine Bestimmungen und Refinanzierung

16.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch, ggf. analog, für den Fall der Aufteilung der Ratenzahlung auf mehrere LN (sog. Ratensplitting), soweit sie ihrem Wesen nach hierauf anwendbar sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Restwertvertrag (Gewerblich) der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH Stand 01.01.2012

16.2 Der LG ist insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, seine Forderungen aus den geschlossenen Leasingverträgen an Dritte abzutreten. Der LG ist auch berechtigt, seine Rechte und Pflichten - einschließlich des Eigentums - am Leasingobjekt aus dem Leasingvertrag an Dritte zu übertragen, mit der Folge, dass nach dieser Vertragsübernahme allein der Dritte Vertragspartner des LN ist, soweit dadurch die Interessen des LN nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der LN erklärt bereits jetzt für diesen Fall seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme. Gleiches gilt für eine Rückübertragung der Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag an den LG durch den Dritten.

Soweit hierzu erforderlich, ist der LG berechtigt, Daten des LN unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes an die Abtretungsempfänger weiterzugeben.

16.3 Der LG kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Leistungen Dritter bedienen.

16.4 Der LN ist verpflichtet, dem LG und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Ist der LN nicht bilanzierungspflichtig, hat er entsprechend aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise jeweils bis 1. September eines jeden Jahres, vorzulegen.

16.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

16.6 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch die Vereinbarung entsprechender wirksamer Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

16.7 Erfüllungsort ist Oberhaching. Gerichtsstand ist München, falls der LN und/oder der Bürge keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Kaufmann ist.

16.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen des LN entfalten, soweit sie diesen Bedingungen entgegenstehen, keine Wirksamkeit.

17. Aufsicht

17.1 zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53177 Bonn

17.2 außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Der LN nach § 14 Unterlassungsklagengesetz vor Anrufung der deutschen Gerichte von dem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen. Die Beschwerde ist schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und ggf. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen zu erheben bei Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 2388-1907/1906/1908, Fax.: +49 69 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax eingereicht werden; evtl. erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der LN darf vor Anrufung der Beschwerdestelle weder ein Gericht, noch eine Streitschlichtungsstelle und auch keine Gütestelle angerufen haben und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf der Anspruch bei Erhebung der Beschwerde nicht verjährt sein. Zugangsvoraussetzungen:

1. der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits bei einem Gericht anhängig sein, in der Vergangenheit anhängig gewesen sein oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht werden,

2. die Streitigkeit darf nicht durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt worden sein,

3. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe darf nicht abgewiesen worden sein, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,

4. die Angelegenheit darf nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines

Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes oder einer anderen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, sein,

5. der Anspruch darf bei Erhebung der Kundenbeschwerde nicht bereits verjährt sein, falls sich der Beschwerdegegner auf die Verjährung beruft.

Der Schlichter kann die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

II. Zusätzliche Geschäftsbedingungen für Full-Service Verträge

Hat der LN zusätzlich zum Leasingvertrag eine Full-Service-Komponente gewählt, übernimmt der LG zu den dort geregelten Konditionen im Rahmen des vereinbarten Umfangs zusätzlich folgende Leistungen.

1. Allgemeine Regelungen für alle Servicekomponenten

1.1 Hat der LN einen Full-Service-Vertrag mit Pauschalabrechnungen mit dem LG abgeschlossen, übernimmt der LG die Kosten für die in den jeweiligen Full-Service-Komponenten festgelegten Aufwendungen.

1.2 Schließt der LN einen Full-Service-Vertrag mit Abrechnung nach Aufwand ab, vorauslag der LG zunächst alle in den jeweiligen Full-Service-Komponenten vereinbarten Aufwendungen. Der LN ist jedoch im Verhältnis zum LG zum Ausgleich der vorausgelegten Aufwendungen verpflichtet. Der LN zahlt die im Vertrag festgelegten monatlichen Raten, die am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums mit den beim LG tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet werden. Der sich daraus ergebende Saldo wird zwischen dem LG und dem LN ausgeglichen.

1.3 Kosten für im Ausland angefallene Full-Service-Komponenten trägt der LG lediglich bis zur Höhe des Betrages, der im Inland berechnet worden wäre.

1.4 Nimmt der LN den LG für Dienstleistungen in Anspruch, die nicht Inhalt des Full-Service-Vertrages sind, so kann der LG nach seiner Wahl entweder die Erledigung der Dienstleistung ablehnen oder erledigt die Dienstleistung und rechnet seinen Aufwand gegenüber dem LN unter Einschluss eines Pauschalhonorars von EUR 25,00 zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer pro Einzelvorgang ab.

1.5 Der LN ist berechtigt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung des LG an dessen Geschäftssitz Belege über verauslagte Fremdkosten (z.B. Rechnung der Reparaturwerkstatt) einzusehen.

1.6 Der Servicevertrag ist an die Laufzeit des Leasingvertrages gebunden und ist ordentlich nicht vorzeitig kündbar. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages behält sich der LG für Full-Service-Komponenten auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommenen Full-Service-Leistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten monatlichen Full-Service-Pauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

1.7 Soweit Regelungen der Ziffer II. hinsichtlich der Full-Service-Komponenten im Widerspruch zu solchen der Ziffer I. stehen, finden die Vorschriften der Ziffer II. vorrangig Anwendung.

1.8 Die monatlichen Raten für die Service-Komponenten werden jeweils monatlich vorschüssig zum 1. des Monats fällig, erstmals nach Beginn der Leasingzeit. Für den ersten und letzten Monat gilt Ziffer I. 5.2 für die Full-Service Komponente entsprechend.

2. Kfz – Steuer

2.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Kfz - Steuer“ vereinbart ist, übernimmt der LG die Zahlung der Kfz - Steuer an die zuständige Finanzbehörde. Dem LN zugestellte Steuerbescheide hat er unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Für Zuschläge durch Verspätung haftet der LG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2.2 Bei einer Änderung der Kfz-Steuer-Sätze ist der LG berechtigt, die monatliche Pauschale entsprechend anzupassen.

2.3 Der LN tritt etwaige Erstattungsansprüche aus diesen Vertragsverhältnis gegen die Steuerbehörden hiermit an den LG ab, der die Abtretung annimmt. Erfolgte dennoch eine Erstattung von den Steuerbehörden an den LN, hat dieser unverzüglich die Rückerstattung an den LG weiterzuleiten.

3. GEZ – Service

3.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „GEZ – Service“ vereinbart worden ist, übernimmt der LG die Kosten für die Rundfunkgebühren und führt die An- und Abmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale durch. Dem LN zugestellte Rundfunkgebührenbescheide hat er unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Für Zuschläge durch Verspätung haftet der LG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3.2 Bei einer Änderung der GEZ-Gebühren ist der LG berechtigt, die monatliche Pauschale entsprechend anzupassen.

4. Wartung und Reparaturen

4.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Wartung und Reparatur“ vereinbart ist, trägt der LG die Kosten für die Wartung am Fahrzeug lt. Kundendienst-Scheckheft einschließlich Materialkosten, die Beseitigung verschleißbedingter Schäden (ausgenommen sind Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Bestandteil des Leasingvertrages sind) entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeuges und die Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen gemäß §§ 29; 47 StVZO (TUV und AU).

4.2 Vorauslag der LN Kosten, die vom LG zu tragen sind, so werden ihm diese nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege erstattet. Bei Nottfällen im Ausland erstattet der LG höchstens die Kosten, die im Inland für die notwendige Reparatur durch eine Vertragswerkstatt berechnet worden wären. Im Ausland angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.

4.3 Nicht enthalten in der Full-Service-Komponente „Wartung und Reparatur“ sind insbesondere, Unfallreparaturen und Lackarbeiten, Fahrzeugwäschen, Hohlraumversiegelungen, Fahrzeugpolituren und Fahrzeuginnenreinigungen, Ersatz von verlorenen Teilen wie Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Radkappen, Zierleisten etc., Reparaturen infolge von Vandalismus, Reparaturen infolge von unsachgemäßem Gebrauch bzw. fehlerhafter Bedienung des Fahrzeuges, Ersatz von Zubehör, Reparatur von Schäden und Folgeschäden durch Marderfraß, Beseitigung von Schäden und Folgeschäden durch Betankung mit einer Kraftstoffart, die nicht für den Betrieb des Fahrzeuges zugelassen ist, Wartungs- und Reparaturarbeiten an nicht herstellereitig eingebauten Navigationssystemen, Nachrüstung von Adaptern für Mobiltelefone, Achsvermessung, Spur- und Sturzeinstellungen die nicht in verschleißbedingten Arbeiten an der Achsgeometrie begründet sind, Beseitigung von Folgeschäden nicht durchgeführter Wartungsdienste oder unzureichender Kontrolle von Verschleißteilen und Füllständen (Öle, Wasser, Kühlflüssigkeit), Reparatur von Schäden und Folgeschäden durch Eingriff in die elektronische Motorsteuerung des Fahrzeuges, Reparatur von Schäden an nachträglich eingebautem Zubehör sowie Reparatur von Schäden durch nachträglich eingebautes Zubehör, Reparatur von Glas-, Lack-, Steinschlag- und Rostschäden, Stellung von Werkstatt-Ersatzfahrzeugen, Durchführung von Servicearbeiten die der Fahrzeughersteller nicht zwingend vorschreibt. Wird der LG mit Kosten aus vorgenannten Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt eine sofortige Weiterbelastung an den LN.

4.4 Für die Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen stellt der LG dem LN während der Leasingzeit eine Servicekarte zur Verfügung, die den LG zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung des LG berechtigt. Die Aufträge sind grundsätzlich an eine Vertragswerkstatt des Fahrzeug-Herstellers oder Vertragslieferanten des LG zu vergeben, hilfsweise an eine andere anerkannte Fachwerkstatt. Die Auftragserteilungen durch den LN erfolgen für Wartungsarbeiten ausschließlich entsprechend den Empfehlungen des Herstellers/Importeurs, bzw. gemäß Anzeigen des Bordcomputers. Soweit die Reparatur-/Wartungskosten voraussichtlich EUR 300,00 zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer überschreiten, ist der LN – ggf. durch Einschaltung der Werkstatt - verpflichtet, die Freigabe der Arbeiten vom LG einzuholen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Restwertvertrag (Gewerblich) der Leasinggesellschaft der Autobank GmbH Stand 01.01.2012

4.5 Der LN ist verpflichtet, die Servicekarte vor Missbrauch zu schützen. Für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung haftet der LN. Jeder Verlust der Servicekarte ist dem LG unverzüglich anzuzeigen.

4.6 Die Servicekarte gilt nur für das Leasingfahrzeug, nur für die Dauer der Leasingzeit und ist nicht übertragbar.

4.7 Der LN hat bei Auftragserteilung der Werkstatt die Servicekarte mit der Maßgabe vorzulegen, dass die Rechnungsstellung an den LG zu erfolgen hat.

4.8 Dem LN obliegt die Verpflichtung, bei Auftragserteilung den Auftragsumfang sowie bei Abholung des Fahrzeuges die Rechnung auf Richtigkeit zu überprüfen. Ist die Rechnung aus Sicht des LN unrichtig, hat er dies dem LG unverzüglich mitzuteilen. Der LG wird entsprechend der Angaben des LN die Rechnung nicht oder nur teilweise ausgleichen. Etwaige hierfür anfallende Rechtsverfolgungskosten etc. sind vom LN zu tragen. Unterlässt der LN seine Verpflichtung zu Überprüfung oder Anzeige von Unstimmigkeiten und zahlt der LG den vollen Rechnungsbetrag, ist der LG gegenüber dem LN berechtigt, den zuviel gezahlten Betrag dem LN in Rechnung zu stellen. Zahlt der LN im zuletzt genannten Fall an den LG, tritt der LG hiermit dem LN etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Werkunternehmer ab.

4.9 Der LG übernimmt nur das Management der durchzuführenden Reparatur oder Wartungsmaßnahmen; die Vornahme selbst schuldet er nicht. Der LG übernimmt daher keine Haftung für Pflichtverletzungen oder Schlechtleistungen des Werkunternehmers. Dem LN obliegt die Geltendmachung und Durchsetzung etwaiger Mängelansprüche gegenüber dem Werkunternehmer auf seine Kosten.

5. Reifenservice

5.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Reifenservice“ vereinbart ist, trägt der LG die Kosten für den nach Art und Umfang gesondert festgelegten Reifenersatz. Sieht der Servicevertrag Winterreifen mit Felgen vor, sind diese bei Rückgabe des Fahrzeuges vom LN mit zurückzugeben.

5.2 Der LG erhält für die Leasingzeit in Verbindung mit dem geleasteten Fahrzeug eine Servicekarte, mit der die vertraglich vereinbarte Zahl von auf der Karte näher definierten Reifen bei Reifen-Vertragshändlern des LG zu kaufen und auf das Fahrzeug montieren zu lassen sind.

5.3 Eine Kostenübernahme durch den LG erfolgt nur, wenn das Profil der Altreifen verschleißbedingt das gesetzliche Mindestprofil erreicht hat. Der Ersatzreifen hat in Größe und Art dem Altreifen zu entsprechen. Der LG ist von der Kostenübernahme frei, soweit der Anlass für den Austausch der Reifen nicht auf Verschleiß, sondern auf Einwirkungen von Außen, wie von Glasscherben, Nägeln oder Bordsteinen, beruht.

5.4 Die Werkstatt ist vom LN zu verpflichten, die Freigabe des Auftrages beim LG telefonisch oder schriftlich einzuholen.

5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Sommer- und Winterreifen. Die Fabrikatsauswahl der Reifen obliegt dem LG allein.

5.6 Soweit der LN den Reifenersatz nicht über einen Reifenservicepartner des LG vornimmt, ist der LG berechtigt, die entstandenen Mehraufwendungen dem LN zu berechnen.

5.7 Nicht enthalten in der Full-Service-Komponente „Reifenservice“ sind insbesondere, Räderwäsche, Befüllung der Reifen mit Reifenfüllgas, Beschaffung und Montage von Reifen und/oder Felgendimensionen, die nicht einzelvertraglich vereinbart sind, Stellung eines Werkstatt-Ersatzfahrzeuges, Beschaffung von Radzierblenden und Reifeneinlagerung, sofern nicht einzelvertraglich vereinbart. Wird der LG mit Kosten aus vorgenannten Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt eine sofortige Weiterbelastung an den LN.

5.8 Im Übrigen finden die Ziffern II. 4.5 bis 4.9 entsprechende Anwendung.

6. Versicherung

6.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Versicherung“ vereinbart ist, wird das Fahrzeug durch den LG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird entweder der LG oder der LN. Die Auswahl des Versicherungsgebers trifft der LG, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der LG schließt für das Fahrzeug zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (Deckungssumme für Personenschäden max. EUR 8 Mio. je geschädigte Person) und eine Teil- und Vollkaskoversicherung mit einem jeweiligen Selbstbehalt, wie im Einzelvertrag definiert, ab. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, werden die Versicherungen mit einem Selbstbehalt von EUR 500,00 abgeschlossen.

6.3 Der LG ist zu einer Änderung der Full-Service-Prämie berechtigt, wenn sich die Versicherungssteuer ändert oder sich ein negativer Schadensverlauf ergibt.

6.4 Die Bearbeitung der versicherungsrelevanten Vorgänge erfolgt durch den LG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, wobei hiervon die Selbstbeteiligung des LN nicht abgedeckt ist. Die Bearbeitung umfasst lediglich das Verhältnis LG, LN und Versicherung. Die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung gegenüber Dritten nimmt der LG nicht wahr.

6.5 Der LN ist verpflichtet, bei jedem Unfall spätestens innerhalb von drei Tagen eine schriftliche, vollumfängliche und wahrheitsgemäße Schadensanzeige an den LG zu übersenden und bei einem Sachschaden von voraussichtlich mehr als EUR 2.500,00 netto oder bei nicht unerheblichen Personenschäden eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen. Stets hat der LN jegliche mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber Dritten zum Unfallhergang oder zu einer etwaigen Verursachung zu unterlassen.

6.6 Die Entscheidung über die Reparaturwürdigkeit eines verunfallten Fahrzeuges trifft allein der LG nach Maßgabe eines Gutachtens nach freiem Ermessen. Für den Totalschaden gilt Ziffer I. 10.11 entsprechend. Wird eine Reparaturunwürdigkeit festgestellt, endet der Leasingvertrag nach Maßgabe der Ziffer I. 13.2.

6.7 Der LG entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob die vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung angebotene Haftungsquote anerkannt oder gerichtlich überprüft werden soll. Er ist nicht an Weisungen des LN gebunden. Mindererlöse aus der Schadensabwicklung hat der LN gegenüber dem LG innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung zu erstatten. Dies gilt auch für eine etwaige Selbstbeteiligung.

6.8 Verletzt der LN zuvor genannte Pflichten, ist er dem LG zum Ersatz der hieraus entstandenen Schäden verpflichtet.

7. Schadenmanagement

7.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Schadenmanagement“ vereinbart ist, übernimmt der LG im Inland die außergerichtliche Schadensabwicklung verunfallter Fahrzeuge im Namen und auf Rechnung des LN. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind vom Schadenmanagement ausgenommen.

7.2 Die Bearbeitung von Ansprüchen Dritter gegen den LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, dem LG oder mitversicherten Personen, ist allein Sache des Haftpflichtversicherers und daher nicht Gegenstand des Schadenmanagements. In diesen Fällen leitet der LG die Schadensmeldung des LN oder des Fahrzeug-Nutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.

7.3 Der LG ist nach vorheriger Absprache mit dem LN berechtigt, Rechtsanwälte für die zweckdienliche Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen des LN zu beauftragen. Werden diese Kosten nicht von der Gegenseite übernommen, hat der LN die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten zu tragen. Bei der Abwicklung von Haftpflichtschäden im Ausland gilt dies auch für die darüber hinaus gehenden Aufwendungen (Übersetzung, Bankspesen, Regulierungsbüro usw.).

7.4 Der LN hat jeden Haftpflicht- und Kaskoschaden dem LG unverzüglich wahrheitsgemäß und vollumfänglich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Schäden am Fahrzeug sind ausschließlich im Namen des LG und auf dessen Rechnung durch eine vom LG zu bestimmende Fachwerkstatt zu beheben. Der LN hat das Fahrzeug zu der vom LG benannten Reparaturwerkstatt zu bringen, die sich in zumutbarer Nähe vom Fahrzeugstandort befindet. Der LN ist nicht berechtigt, Reparaturen eigenständig in Auftrag zu geben; dies ist nur nach Absprache mit dem LG im Einzelfall erlaubt, insbesondere wenn die Reparatur über den LG nicht möglich oder unzumutbar ist.

Nach Reparaturfreigabe vorauslag der LG zunächst dem LN die angefallenen und unfallbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug, sobald eine entsprechende Reparaturrechnung dem LG vorliegt und längstens bis zu einer erfolgreichen außergerichtlichen Regulierung durch den Versicherer bzw. bis der Versicherer die Regulierung ablehnt.

7.6 Sofern die Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Ersatzwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder der Versicherer eine Kostenübernahme verweigert, ist der LN zur alleinigen Kostenübernahme verpflichtet.

7.7 Im Übrigen finden die Ziffern II. 6.5 bis 6.8 entsprechende Anwendung.

8. Tankkarte

8.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Tankkarte“ vereinbart ist, erhält der LN die geordnete(n) Tankkarte(n). Der LN ist berechtigt, mittels dieser Tankkarte bei den auf der Tankkarte vermerkten Tankstellen der entsprechenden Mineralölgesellschaften auf Kosten des LG bargeldlos zu tanken.

8.2 Soweit der LN unter Verwendung der Tankkarte bargeldlos tankt, erfolgt eine monatliche Abrechnung des LG gegenüber dem LN. Der LN ermächtigt den LG hiermit widerruflich den jeweils fälligen Rechnungsbetrag mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.

8.3 Einwendungen gegen die Abrechnung hat der LN unverzüglich und ausschließlich gegenüber dem LG geltend zu machen.

8.4 Kommt der LN mit seinen monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der LG berechtigt, die Tankkarte zu sperren, wofür der LG zusätzlich eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 dem LN in Rechnung stellen kann.

8.5 Im Übrigen finden die Ziffern II. 4.5 bis 4.9 entsprechende Anwendung.

9. Free-Days

9.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Free-Days“ vereinbart ist, kann der LN über Mobilitätstage pro Kalenderjahr verfügen. Dies bedeutet, dass der LN auf Kosten des LG gemäß der vereinbarten Anzahl von Tagen im Inland vom LG ein Mietfahrzeug erhält. Beginnt oder endet der Leasingvertrag unterjährig, ermittelt sich die Anzahl der verfügbaren Mobilitätstage anteilig in Höhe von 1/12 je Kalendermonat, an den die Leasingzeit andauert. Nicht genutzte Mobilitätstage verfallen am Ende des Jahres ersatzlos.

9.2 Die Reservierung und der Abruf des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich über den LG. Die Anfrage des LN hat spätestens 5 Werktagen im Voraus zu erfolgen. Bereitgestellt wird ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse nach den üblichen Konditionen nach freiem Ermessen des LG. Die Reservierung eines bestimmten Fahrzeuges wird nicht gewährleistet.

9.3 Bezüglich der Versicherung und der Nutzung des Mietfahrzeuges gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters.

10. Strafzettelmanagement

10.1 Falls im Leasingvertrag die Full-Service-Komponente „Strafzettelmanagement“ vereinbart ist, teilt der LG der anfragenden Ordnungsbehörde Name und Anschrift des LN oder des Nutzers mit.

10.2 Der LN hat entstehende Verwarnungs- und Bußgelder zu zahlen.